

bestätigt, den Zeugen als Vertreter des Beklagten auf den Krankheitszustand des Klägers aufmerksam gemacht. Der Beklagte hätte also damit rechnen müssen, daß der Kläger öfter wegen Krankheit dem Dienste fernblieb. Er sei nicht berechtigt, aus diesem Grunde das Lehrverhältnis zu lösen. (VI 1/503) R. H.

Aufwendungen für im Geschäft tätige Familienangehörige als Werbungskosten. Im Einkommensteuergesetz ist ausdrücklich die Ausscheidbarkeit von Kosten für den Haushalt, zum Unterhalte des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen ausgeschlossen; auch kann nicht eine Sonderbehandlung in Anspruch genommen werden, weil die Arbeit besonders schwer sei und erhöhte Nahrungsaufnahme erfordere. Die Absetzung der Kosten für den Unterhalt von Familienmitgliedern kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer Umstände (etwa Verpflichtung aus einem Vermächtnis) vorgenommen werden. Als solch besonderer Grund gilt aber auch das Vorliegen eines Dienstvertrages. Der Dienstvertrag kann auch stillschweigend geschlossen sein. Im wesentlichen wird als für das Nichtvorliegen eines Dienstvertrages angesehen, daß weder Beiträge zur Sozialversicherung noch Steuern im Wege des Lohnabzugs gemacht werden. Andererseits soll aber die Ausstellung einer Steuerkarte allein noch nicht beweiskräftig für das Bestehen eines Dienstvertrages sein, es muß vielmehr nach den ganzen Umständen des Falles und der Verkehrssitte ein Dienstverhältnis tatsächlich vorliegen. (RFH. VI A/451 26.) Es ist dabei gleichgültig, ob durch die Mitarbeit der Familienmitglieder, wozu auch insoweit Verwandte gehören, eine fremde Arbeitskraft erspart wird, also insofern eigentlich Ueberschüsse erzielt werden, die bei Inanspruchnahme fremder Arbeitskräfte vom Einkommen abgezogen werden könnten, also der Steuer verloren gingen. Immerhin ist vorher genau zu prüfen, ob bei der Steuerpflicht der Familienmitglieder und der Sozialversicherung der „Dienstherr“ ohne Ausscheiden der Unterhaltungskosten nicht besser steht, wobei dann nicht die abgezogenen Beträge, sondern ihre tarifmäßige Auswirkung zu nehmen ist, ganz abgesehen von bestimmten psychologischen Momenten hinsichtlich der Familienangehörigen-Arbeitnehmer. (Org. Buchh. Betrieb) (VI 1/494)

Lockerungsverordnung und Kündigungsrecht. In letzter Zeit sind vielfach Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob der Hauswirt frei über einen gewerblichen Raum verfügen kann, wenn die Wohnung des Ladenmieters nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäftsraum steht, sondern beispielsweise in einem anderen Stockwerk sich befindet. Es liegen nun eine Reihe von Entscheidungen vor, die einstimmig dahin lauten, daß die Lockerungsverordnung dann nicht in Anwendung zu kommen hat, wenn Geschäfts- und Wohnräume zwar getrennt, aber unter dem gleichen Dache liegen. Solche Kollegen, die also von dem Hauswirt mit Bezug auf die Lockerungsverordnung eine Kündigung oder Mietpreiserhöhung erhalten haben, können diese Maßnahme mit Recht ablehnen, falls Geschäftsraum und Wohnung zwar getrennt, aber in dem gleichen Hause liegen. (VI 1/492)

Die Dietemann-Kunstuhr zu Eschwege. Vor einigen Wochen hat die Kreisstadt Eschwege a. d. Werra ein besonderes Kunstwerk erhalten, die neue Dietemann-Uhr, die auf dem ehemaligen Kurfürstenschloß aufgestellt und am 2. Juli gelegentlich des Eschweger Johannisfestes eingeweiht und in Betrieb genommen wurde.

Der „Dietemann“ ist eine alte historische Figur, der Wächter der Werrastadt und um das Jahr 1650 soll von dem derzeitigen Landgrafen Friedrich von Eschwege bereits im Schlosse eine Uhr mit einer Dietemann-Figur aufgestellt worden sein, die aber bald danach wieder verschwunden sein muß.

Die jetzt wieder beschaffte neue Dietemann-Uhr hat vier aus Kupfer getriebene Zifferblätter. Um jede volle Stunde tritt aus einer Oeffnung an der Südseite des Turmes die aus massivem Eichenholz geschnitzte, fast lebensgroße Dietemann-Figur mit Horn, Laterne und Hellebarde heraus, führt das Horn zum Munde, bläst und wandert außen um die Ecke an der Turmwand entlang, um in der Ostöffnung wieder zu verschwinden. Bei Nacht erscheint der Dietemann mit erleuchteter Laterne.

Die ganze Anlage geht automatisch-elektrisch, ohne menschliche Bedienung und besteht aus einem Turmuhrgehwerk mit selbsttätigem Aufzug und elektrischem Schaltwerk für die Stromzuführung zur Laterne je nach der Sonnenkurve. In die Zeigerleitung ist ein zweites Schaltwerk für die stündliche Betätigung des Transportgetriebes, das den Dietemann mit $\frac{1}{4}$ PS. mittels Rollenketten auf verdeckten Laufschienen um den Turm zieht, eingebaut. Die übrigen Funktionen, das Armheben und -senken, den Hornruf an jeder umschrittenen Turmseite und die unmittelbare Einschaltung der Laterne besorgt die Figur auf ihrem Rundgang selbst.

Durch die natürlich zum Ausdruck kommende Bewegung und den mittelalterlichen Charakter der Figur und ihrer Ausrüstung ist der Dietemann eine originelle Sehenswürdigkeit, die in ihrer Art in Deutschland nicht ihresgleichen hat. Etwas durchaus neues

ist das Umschreiten der Turmecke, das ganz unabhängig von kreisförmiger Bewegung erfolgt, während bei den bisher gebauten Kunstuhrn die Figuren sich meist auf Scheiben drehen.



Die Dietemann-Uhr wurde von der Hildesheimer Turmuhrfabrik J. Kanngießler & Sohn erbaut und aufgestellt, während die Dietemann-Figur von Professor Sandrock in Hildesheim entworfen ist. (VI 1/493)

Von der Ausstellung zur Reichstagung in München. Die Uhrenfabrik Mido, die uns in München mit einer sehr originellen Tischkarte überraschte und uns die gefällige Druckschrift über Mode und Uhr verschaffte, hat auch durch ihren Stand gezeigt, daß sie ihrem Prinzip „Mode in der Uhr“ in allen Punkten treu



bleiben will und daß auch in der Ausstellung von Uhren neue Wege begangen werden können. Die Mitglieder, die nicht an der Tagung teilnehmen konnten, wird es interessieren, hier eine Abbildung dieses Mido-Standes zu finden.

Von weitem zog die originelle Künstlerpuppe die Blicke der Ausstellungsbesucher auf sich. Ein kleines Kunstwerk, diese Puppe aus der Zeit der großen Könige, mit ihrem naiven Ge-